

und Aufzeichnungen, die aufgrund ihrer materiellen Beschaffenheit objektiv geeignet sind, die Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt zu gefährden, die für Ausbruchs- und Fluchtversuche, Angriffe auf das Leben und die Gesundheit von Mitarbeitern des MfS, anderen Personen sowie Mitinhaftierten und zur Realisierung von Suiziden und Selbstbeschädigungshandlungen Verwendung finden können.

2. Suche, Sicherstellung und Dokumentierung von Beweismitteln und Aufzeichnungen und vorbeugende Verhinderung oder Unterbindung von Versuchen, durch das Vernichten, Beschädigen oder Verstecken von Beweismitteln Verdunklungshandlungen zu realisieren und damit die Aufklärung von Sachverhalten zu erschweren.

Aufgrund der Bedeutung der Durchsuchungshandlungen, als unmittelbarer Beitrag zur Erreichung und Sicherung der Ziele der Untersuchungshaft und der Abwendung von Gefahren und Störungen für die Ordnung und Sicherheit, die insbesondere während der Körperdurchsuchung objektiv gegeben sind, wie zum Beispiel durch

Anwendung gemeingefährlicher oder lebensgefährlicher Mittel, die der Verhaftete in seinem Besitz hat, gegen Mitarbeiter des MfS, andere Personen oder gegen sich selbst,

Vernichten, Verschlucken, Beiseitebringen, Beschädigen, oder nicht freiwillige Offenbarung von Beweismitteln,

provokativ-demonstrative Handlungen Verhafteter, wie Weigerung, die Körperdurchsuchung an sich vollziehen